



Benutzungsordnung / Mietbedingungen für die mobile Bühne der Stadt Walldürn in der Fassung vom 01.10.2022

1. Vertragspartner:

zwischen

Vermieter: Stadt Walldürn
vertreten durch: Bürgermeister Markus Günther
Adresse: Hauptstraße 27, 74731 Walldürn
Telefon: 06282 / 67109
E-Mail: stabsstelle@wallduern.de

und

Mieter (Verein):
vertreten durch:
Adresse:
Telefon:
E-Mail:

2. Vergabebedingungen

- (1) Die mobile Bühne wird durch die Stadt Walldürn nach Eingang der Benutzungswünsche vergeben. Eigenbedarf durch die Stadt Walldürn hat hier Vorrang.
- (2) Die Stadt Walldürn behält sich den Widerruf einer erteilten Vermietung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Vermietung nicht erteilt worden wäre.
- (3) Der Antrag auf Reservierung der mobilen Bühne durch den Verein stellt noch kein Vertrag zur Überlassung dar.

3. Mietzeit

- (1) Die zwischen der Stadt Walldürn und dem Mieter abgestimmten Benutzungszeiten von Seiten des Benutzers sind pünktlich einzuhalten.
- (2) Die vertragliche Mietzeit beträgt vier Tage.
- (3) Das Mietverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Anlieferung und endet mit der Abholung durch die Stadt Walldürn. Für Verzögerungen von Auslieferungs- oder Rücknahmetermenen, die außerhalb des Einflussbereiches der Stadt Walldürn liegen, übernimmt diese keine Haftung.

4. Auf- und Abbau

- (1) Die im Angebot angegebenen Zeiten für Auf-/Abbau sind Richtwerte und werden pauschal abgerechnet. Die örtlichen Rahmenbedingungen (z.B. schwierige Zufahrt, Bühnenstandort, etc.) können den Auf-/Abbau verzögern.
- (2) An- und Abtransport der mobilen Bühne wird durch den Bauhof der Stadt Walldürn durchgeführt. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine freie Zufahrt für einen LKW mit Anhänger (Breite 2,55m, Länge 18,5m, Höhe 3,6m) zum Bühnenstandort möglich ist. Dies bedeutet, dass zum Beispiel keine parkenden Fahrzeuge, Tische/Bänke oder Aufbauten den Weg/Bühnenstandort zur vereinbarten Auf- /Abbauzeit versperren dürfen. Denken Sie bitte auch an Baustellen, zu enge Tore oder Tragfähigkeiten von Brücken. Im Winter sind Maßnahmen gegen Schnee und Eisglätte zu treffen. Bei schwierigen Zufahrtsbedingungen und Bühnenstandorten ist der Vermieter vorher zu informieren. Schäden an Bühne und Zugfahrzeug gehen zu Lasten des Mieters.
- (3) Die Zufahrt und der Bühnenaufbau können nur auf befestigtem und tragfähigem Untergrund erfolgen. Die Höhendifferenz zwischen höchstem und niedrigstem Geländepunkt am Bühnenstandort darf ohne weitere Abstimmung mit dem Vermieter max. 25 cm betragen.
- (4) Der Mieter sorgt während der Mietdauer für die Sturm- und Windsicherung der Bühne. Ab Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit von 62km/h) ist der Betrieb auf der Bühne einzustellen und Gaze/Planen der Bühne abzunehmen.
- (5) Feuerlöscher sind vom Mieter nach den örtlichen Erfordernissen bereit zu stellen.
- (6) Der Mieter stellt sicher, dass die Bühne nur von Personal und Künstlern betreten wird, die in die Gefahren des Bühnenbetriebes eingewiesen sind.
- (7) Veränderungen an der Bühne sind nicht zulässig. Die Bühne darf während der Veranstaltung weder ab- noch umgebaut werden.
- (8) Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung ist die Stadt Walldürn berechtigt, den Mieter von der Benutzung der mobilen Bühne für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

5. Haftung

- (1) Die Stadt Walldürn überlässt dem Mieter die mobile Bühne in einwandfreiem, funktionsfähigem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die mobile Bühne vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Ein Protokoll ist vom Mieter zu unterschreiben.
- (2) Nach Übergabe der Bühne bis zur Rücknahme haftet der Mieter im vollen Umfang für sämtliche Gefahren, Beschädigungen und/oder Verlust.
- (3) Für die Bühne ist eine Werkverkehrsversicherung zum Neuwert mit einem Selbstbehalt von 150,- € abgeschlossen. Der Mieter verpflichtet sich zur Übernahme aller

entstehenden Kosten aus einem Schadensfall welche nicht durch die bestehende Werkverkehrsversicherung der Stadt Walldürn abgedeckt sind.

- (4) Der Mieter stellt die Stadt Walldürn und ihre Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt nicht bei grobem Verschulden der Stadt oder deren Erfüllungsgehilfen.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet das Mietobjekt vor Überbeanspruchung oder Missbrauch durch Dritte zu schützen und diese ausschließlich in vertragsgemäßem Umfang zu nutzen.
- (6) Der Mieter sorgt in dieser Zeit für ausreichende Bewachung.
- (7) Der Mieter ist nicht berechtigt ohne Zustimmung von der Stadt Walldürn Reparaturen oder Änderungen an den Mietobjekten vorzunehmen.
- (8) Am Ende der Mietzeit sorgt der Mieter für die Reinigung der Bühne. Mit der Rücknahme erklärt die Stadt Walldürn nicht, dass die Bühne mangelfrei zurückgegeben wurde. Die Stadt Walldürn behält sich ausdrücklich vor, die Bühne eingehend zu prüfen.
- (9) Durch die Stadt Walldürn beauftragte Personen sind berechtigt die Mietobjekte jederzeit zu besichtigen und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung durch den Mieter zu überprüfen.
- (10) Der Mieter übernimmt sämtliche Verkehrssicherungspflichten und gewährleistet die Beachtung und Einhaltung technischer Sicherheitsvorschriften während der Mietdauer.

6. Entgelt

- (1) Das Entgelt für die Überlassung der mobilen Bühne beträgt 300,- € (brutto) sowie 450,- € (brutto) bei kommerziellen Vereinsveranstaltungen (mit Eintritt) pro Event (maximal vier Tage inklusive Auf- und Abbau).
- (2) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Bei Veranstaltungsabsage oder Ausfall der Veranstaltung trägt der Mieter das betriebliche und persönliche Risiko. Er unterrichtet die Stadt Walldürn sofort. In diesem Fall ist die Stadt Walldürn berechtigt, eine folgende Ausfallentschädigung zu berechnen.
- (4) Ist der Mieter mit vereinbarten Zahlungen bzw. Einhaltung von Mietbedingungen im Verzug, so entbindet dies den Vermieter von seiner Leistungspflicht, ohne den Anspruch auf Zahlung zu verlieren.

7. Mietbedingungen

- (1) Die Stadt Walldürn kann bei vollem Vergütungsanspruch die Leistung absagen, wenn sich wegen äußerer Einflüsse kurz vor oder während der Veranstaltung Gründe ergeben sollten, welche die Bühne in Mitleidenschaft ziehen oder zerstören könnten, oder wenn der Mieter nicht in einem ausreichenden Maße für eine Absicherung gemäß dieser Benutzungsordnung gesorgt hat. Schadenersatz wegen Ausfall der Veranstaltung ist in

einem solchen Fall durch die Stadt Walldürn nicht zu leisten. Für die Stadt Walldürn ergeben sich daraus keinerlei weitere Verpflichtungen gegenüber dem Mieter.

- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zurückbehaltungsrechte von Mietern, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, sind ausgeschlossen. Der Mieter kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Mieter sorgt für die Einholung aller notwendigen Genehmigungen und Anmeldungen (wie GEMA, etc.) und trägt die dafür anfallenden Kosten.
- (2) Bei Anlieferung und während der Veranstaltung muss eine vertretungsberechtigte Person des Mieters als Verbindungsperson zu dem Mitarbeiter der Stadt Walldürn ständig zur Verfügung stehen.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Der Mieter wird hiermit darüber unterrichtet, dass seine Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.
- (2) Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahestehende Ersatzbestimmung, welche die Vertragspartner zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit der Bestimmungen.

Durch seine Unterschrift erkennt der Mieter diese Bedingungen als verbindliche Grundlage der oben genannten Benutzungsordnung für die mobile Bühne an. Die Benutzung ist nur zulässig, wenn die Fertigung von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist.

Es gelten die auf der Homepage der Stadt Walldürn veröffentlichten aktuellen Datenschutzbedingungen.

Walldürn, den

Mieter

Stadt Walldürn